



## Gewerkschaft der Polizei

Mitglied der European Confederation of Police (EUROCOP)

## Landesbezirk Schleswig-Holstein

Gewerkschaft der Polizei - Max-Giese-Straße 22 - 24116 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag Innen- und Rechtsausschuss Frau Dörte Schönfelder Postfach 71 21

24171 Kiel

E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom

L21 29. Januar 2016 70.60.1

b/ro

Telefon: 04 31 - 1 70 91 Telefax: 04 31 - 1 70 92

E-Mail: gdp-schleswig-holstein@gdp.de Internet: www.qdp-schleswig-holstein.de

Bürozeiten:

Mo / Di / Do 7.30 bis 16.30 Uhr Mi 7.30 bis 15.30 Uhr Fr 7.30 bis 13.00 Uhr

Bankverbindung: Förde Sparkasse

IBAN DE11 2105 0170 1001 9965 76 BIC NOLADE21KIE

Unser Zeichen Datum 22. Februar 2016

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein (Bürgerbeauftragten-Gesetz – BüG) vom 15. Januar 1992

Polizei braucht Vertrauen statt Misstrauen - Kein Polizeibeauftragter für Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

schon in der öffentlichen Debatte zu diesem Thema ist die ablehnende Haltung der Gewerkschaft der Polizei Schleswig-Holstein deutlich geworden.

Wir halten die Einführung eines "Polizeibeauftragten" – auch in der jetzt an die/den Bürgerbeauftragte(n) angesiedelten Form - für rechtlich fragwürdig und politisch unsinnig.

In unserer verfassungsmäßigen Ordnung sind nach unserer Überzeugung die Instrumente des öffentlichen Petitions-, Straf-, Dienst- und Disziplinarrechtes vollkommen ausreichend, um widerrechtliches Handeln von Polizeibeschäftigten zu entdecken, zu ermitteln und gegebenenfalls zu sanktionieren.

Daneben steht jeder Bürgerin und jedem Bürger das öffentliche Dienstaufsichtsbeschwerdemanagement zur Verfügung.

Darüber hinaus wird in der öffentlichen Verwaltung unseres Bundeslandes das bundesweit fortschrittlichste Mitbestimmungsrecht praktiziert. Die Personalvertretungen in der Polizeiorganisation und beim Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten wenden nach unserer Wahrnehmung die Regeln dieses MBG sehr lebensnah an. So existieren beispielsweise verschiedene Dienstvereinbarungen (u.a. Mobbing, betriebliches Gesundheitsmanagement) zur Förderung der innerbehördlichen Unternehmenskultur.

Wesentlicher allerdings ist für uns die – auch von den Gesetzesinitiatoren getroffene – Feststellung, dass in unserem Land keine Fälle festgestellt wurden, die die Einrichtung einer solchen, zusätzlichen Kontrollinstanz begründet und rechtfertigt.

Damit widerspricht allein schon die vorgelegte Begründung dem eigentlichen Gesetzestext – das ist mehr als paradox!

Hier folgen die Initiatoren offensichtlich einem bundesweit wahrnehmbaren Trend, dem in Schleswig-Holstein jede Grundlage fehlt.

Deutlicher kann man sein Misstrauen gegenüber der Polizei und seinen Beschäftigten kaum formulieren.

Die Gewerkschaft der Polizei in Schleswig-Holstein hofft, dass der Landtag in Zeiten der Haushaltskonsolidierung diese unsinnige Gesetzesinitiative aufgibt.

Mit freundlichen Grüßen Der Vorstand i. A.

Munhad Ban

Manfred Börner Landesvorsitzender